



► Nr. VO/2019/07169
öffentlich

Lübeck, 12.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Lübecker Altstadt - Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt zum 01.01.2011 wird hiermit nach § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Nicht relevant

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Prüfbericht des RPA zu VO/2016/03597 wurde im Rechnungsprüfungsausschuss am 08.09.2016 zur Kenntnis genommen. Es wurde seinerzeit aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen versäumt, eine Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Eröffnungsbilanz herbei zu führen. Das wird hiermit aus formalen Gründen nachgeholt. Der nachfolgende Jahresabschluss zu VO/2018/05794 wurde von der Bürgerschaft bereits am 22.03.2018 beschlossen.

Anlagen:

Siehe VO/2016/03597

Bürgermeister Jan Lindenau



► **Nr. VO/2016/03597**
öffentlich

Lübeck, 06.04.2016

Bearbeitung: Elke Buller (E-Mail: elke.buller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt (Stichtag: 01.01.2011)

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der
Erstbehandlung



Bericht zur Prüfung der
Eröffnungsbilanz der
Stiftung Lübecker Altstadt
(Stichtag: 01.01.2011)

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüfungsleiter: Lutz Baltz
Layout: Elke Buller

Druck
Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

	Seite
0 Grundsätzliche Feststellungen.....	1
1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag.....	1
2 Gegenstand der Prüfung.....	1
3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages.....	2
4 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen.....	2
5 Prüfungsergebnisse.....	2
A 1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 1.2.2.2 - Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 1.2.2.3 - Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 1.2.2.4 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte	3
A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3
A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung	3
P 1.1 Allgemeine Rücklage, P 1.3 Eigenkapital Ergebnissrücklage	4
P 3.1 Rückstellungen - Pensionsrückstellungen.....	4
P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten.....	5
6 Anhang.....	5
7 Fazit.....	5
8 Ausblick.....	5
9 Selbstreflexion des RPA.....	6
10 Stellungnahmen zu diesem Bericht.....	6



Abkürzungsverzeichnis

ARAP	-	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GO	-	Gemeindeordnung
HGH	-	Heiligen-Geist-Hospital
HL	-	Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
TEUR	-	Tausend EUR



0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag, der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Verwaltung, z. B. durch den betroffenen Bereich Archäologie und Denkmalpflege oder von StaBil durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren war.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt bzw. hatten keine Relevanz. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits angerissen bzw. ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.



Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung Lübecker Altstadt am Stichtag auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

4 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Dem RPA wurde keine Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt mit Stichtag 01.01.2010 vorgelegt.

Zusammen mit den Eröffnungsbilanzunterlagen der Kernverwaltung zum Stichtag 01.01.2010 erhielt das RPA papierne Unterlagen (Eröffnungsbilanz, Anhang) der Stiftung Lübecker Altstadt zum Stichtag 01.01.2011 (im Ordner Nr. 44), die keine Autorisierung enthielten.

In Verbindung mit den Jahresabschlüssen der Stiftungen zum 31.12.2010 erhielt das RPA am 09.10.2015 wiederholt die EB-Unterlagen der Stiftung Lübecker Altstadt mit Autorisierung bzw. Unterschrift des Bürgermeisters auf dem Anhang mit dem 31.12.2014.

Das RPA bittet um Mitteilung, warum nicht zum 01.01.2010, sondern erst zeitversetzt um ein Jahr die Eröffnungsbilanz nach GemHVO-Doppik SH zum Stichtag 01.01.2011 aufgestellt worden ist.

Bilanzposten, die in der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden allein in soweit bzw. darauf geprüft, ob gegenteilige Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vorlägen.

5 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Feststellungen erarbeitet:



**A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil
Gebäudewerte**

A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

**A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,
Berichtsteil Gebäudewerte**

In der Eröffnungsbilanz sind keine Gebäudewerte der Positionen A 1.2.2.1 bis A 1.2.2.4 ausgewiesen. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. Auch in dem Anlagenspiegel des Geschäftsjahres 2009 wurden keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Die Bilanzposition weist einen Betrag von 212.673,19 EUR als Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck aus. Die Forderungen resultieren aus dem bei der HL angelegten Geldvermögen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Geleistete investive Zuschüsse oder Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Stiftung nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und bei festgelegter Zweckbindung entsprechend aufzulösen. Ist eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, erfolgt die Auflösung der Zuschüsse oder Zuweisungen bei der Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und bei der Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 %.

In der Eröffnungsbilanz ist eine Position für den Ausweis der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht enthalten. In den Jahren 2001 – 2003 wurden Zuschüsse oder Zuweisungen in einer Gesamthöhe von 166.610,09 EUR geleistet. Die Buchungen erfolgten im kamedialen Vermögenshaushalt. Ab 2004 erfolgte keine Rechnungslegung mehr. Stiftungszweck ist die Förderung der Denkmalpflege in der HL. Daher kann davon ausgegangen werden,



dass auch in den Jahren ab 2004 Zuschüsse oder Zuweisungen an Dritte erfolgt sind. Auf Grundlage der von der Stiftungsverwaltung erhaltenen Angaben wurden für die Jahre 2007 - 2010 „Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke“ geleistet.

Eine Korrektur ist erforderlich, die noch aufzulösenden Restbuchwerte der geleisteten investiven Zuweisungen und Zuschüsse sind zu ermitteln. Dabei ist im konkreten Einzelfall festzustellen, ob es sich bei den finanziellen Förderungen um investive oder konsumtive Zuschüsse handelt. Lediglich die geleisteten investiven Zuwendungen sind als ARAP zu bilanzieren.

Korrekturbedarf: noch aufzulösender Restbuchwert nach Ermittlung

P 1.1 Allgemeine Rücklage, P 1.3 Eigenkapital Ergebnisrücklage

Vor Berichterstellung hatte das RPA um Stellungnahme bis zum 11.07.2014 gebeten, um über die Aufnahme nachstehender Prüfungsfeststellung entscheiden zu können. Eine Stellungnahme von StaBil blieb aus.

Der Ausweis der Posten weicht von den Vorgaben der GemHVO-Doppik ab. Die Gliederung der Bilanzen entspricht nicht den Vorgaben des § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik. Die Zweckrücklage ist der Ergebnisrücklage (1.3) zuzuordnen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind 15 % der Allgemeinen Rücklage als Ergebnisrücklage anzusetzen. Die Aufteilung des Eigenkapitals der Stiftungen ist allerdings entsprechend der bisherigen Unterteilung erfolgt, die aufgrund der Abgabenordnung gegenüber dem Finanzamt vorgenommen wurde. Diese abweichende Darstellung hätte zumindest im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert werden müssen.

Die Entwicklung der Rücklagen im Anhang bzw. Lagebericht sollte in zukünftigen Jahresabschlüssen erläutert werden.

Korrekturbedarf: Erforderliche Erläuterung in den Anhangangaben

P 3.1 Rückstellungen – Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

Korrekturbedarf: 0 EUR



P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keiner der anderen Verbindlichkeits-Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören daher beispielsweise Steuerverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

Die Verbindlichkeit basiert auf einer Rechnung des Bereichs Recht über 100,00 EUR als Vorschussumlage an den Kommunalen Schadensausgleich. Der bilanzielle Ausweis in der EB ist richtig.

Korrekturbedarf: 0 EUR

6 Anhang

Ein Jahresabschluss 2010 kameral oder doppisch existiert nicht, da die Stiftungsmittel damals von einem Kreditinstitut in Lübeck verwaltet worden sind.

Im Anhang fehlt eine Angabe über die abweichend von der GemHVO-Doppik S-H durchgeführte Gliederung des Eigenkapitals (siehe auch P 1.1).

Anlagen zum Anhang

Da in der Eröffnungsbilanz kein Anlagevermögen ausgewiesen wurde und es keine übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie keine verbundenen Unternehmen bzw. Beteiligungen der Stiftung Lübecker Altstadt gibt, befanden sich im Anhang lediglich ein Forderungsspiegel sowie Verbindlichkeitspiegel, in denen die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge sich als korrekte Einträge wiederfinden lassen. Gegenteilige Erkenntnisse haben sich nicht ergeben.

7 Fazit

Mit dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Altstadt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage dieser Stiftung vermittelt.

Auf die Korrekturbedarfe wurde in diesem Bericht hingewiesen.

8 Ausblick

Korrekturen sind in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchzuführen.



Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist für die Stiftung Lübecker Altstadt nachzuholen.

9 Selbstreflexion des RPA

Bezüglich der Abgrenzung von Zuständigkeiten der Aufgaben einer Bereichsleitung sowie Prüfungsleitung, soweit sie nicht in „Personalunion“ durchgeführt werden, bestehen für zukünftige umfängliche Prüfungen, z. B. Jahresabschlüsse, aufgrund nicht ausreichender Erfahrungswerte der Beteiligten Abstimmungsbedarfe im RPA, die zukünftig zu kurzfristiger Vorlage von Prüfungsberichten führen könnten.

10 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Das RPA bittet die StaBil um Stellungnahme zu diesem Bericht bis zum 31.03.2016.

Lübeck, den 29.01.2016
14.908.07.12

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang mit Forderungsspiegel und Verbindlichkeitspiegel



Stiftung
Lübecker Altstadt

Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>BILANZ</u>	3
II.	<u>ANHANG</u>	4
	<u>I. ALLGEMEINE HINWEISE</u>	5
	<u>II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN</u>	6
	A. GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	6
	B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	6
	AKTIVA	6
1	Anlagevermögen	6
2	Umlaufvermögen	6
2.1	Vorräte	6
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	6
2.4	Liquide Mittel	6
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	6
	PASSIVA	7
1	Eigenkapital	7
2	Sonderposten	7
3	Rückstellungen	7
4	Verbindlichkeiten	7
5	Passive Rechnungsabgrenzung	7
	<u>ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK</u>	8
	Forderungsspiegel	9
	Verbindlichkeitspiegel	10

Stiftung Lübecker Altstadt

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011

AKTIVA	2011 Euro	Vorjahr Euro	PASSIVA	2011 Euro	Vorjahr Euro
1. Anlagevermögen	0,00	0,00	1. Eigenkapital	212.573,19	0,00
1.2 Sachanlagen			1.01 Stiftungskapital		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	207.946,22	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten		0,00	1.03 Zweckerücklage	4.626,97	0,00
2. Umlaufvermögen	212.673,19	0,00	4. Verbindlichkeiten	100,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	100,00	0,00
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	212.673,19	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00			
Summe Aktiva	212.673,19	0,00	Summe Passiva	212.673,19	0,00

Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppelk: 0 Euro

Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppelk: 0 Euro

Summe der von der Stiftung übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 0 Euro

Hansestadt LÜBECK 



Stiftung Lübecker Altstadt

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung Lübecker Altstadt ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts i. S. des § 17 des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes vom 13.07.1972 (StiftG).

Zweck der Stiftung Lübecker Altstadt ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Instandhaltung und Wiederherstellung erhaltenswerter Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Häuser verwirklicht.

Gemäß § 17 Abs. 2 StiftG gelten für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden.

Die Stiftung Lübecker Altstadt hat zum 1. Januar 2011 eine Eröffnungsbilanz nach § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Dieser wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3, sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die konkreten Sachverhalte i. S. d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel, sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse, sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung Lübecker Altstadt ergeben können, zu erläutern.

Dem Anhang der Stiftung Lübecker Altstadt wurde zutreffend kein Anlagenspiegel, keine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und keine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beigelegt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seines Aufbaues und Umfangs bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

Aufgrund der geringen Anzahl von Geschäftsvorfällen bei der Stiftung Lübecker Altstadt wurde der Anhang zur Eröffnungsbilanz auf das Minimum beschränkt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Um den besonderen Bedingungen der Stiftung Rechnung zu tragen, wurden die Posten des Eigenkapitals der Stiftung der Passivseite gemäß § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik angepasst. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Die ausgewiesenen Aktiva und Passiva sind den bisherigen Aufzeichnungen zur Rechenschaftslegung entnommen worden.

Es finden ergänzend die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

Anlagevermögen liegt bei der Stiftung Lübecker Altstadt nicht vor.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung Lübecker Altstadt nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind ein Festgeldkonto i.H.v. 200.000 € und ein laufendes Konto i.H.v. 12.673,19 € enthalten, beide gegenüber der Hansestadt Lübeck. Die Hansestadt Lübeck ist für die Besorgung der Geschäfte der Stiftung Lübecker Altstadt zuständig.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung Lübecker Altstadt verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel liegen nicht vor.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung Lübecker Altstadt wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung Lübecker Altstadt besteht aus den Positionen

- Stiftungskapital und
- Zweckrücklage.

Das **Stiftungskapital** beträgt 207.946,22 €.

Die **Zweckrücklage** beträgt 4.626,97 €.

2 Sonderposten

Für die Stiftung Lübecker Altstadt wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung Lübecker Altstadt wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Bei der Stiftung Lübecker Altstadt liegt eine **sonstige Verbindlichkeit** vor. Die Hansestadt Lübeck hat der Stiftung einen Betrag i.H.v. 100 € für den Kommunalen Schadensausgleich zum Versicherungsschutz in Rechnung gestellt.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung Lübecker Altstadt wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Lübeck, den

3/12/14

Bernd Saxe

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlage 24
zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
		bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	3	4	5	6	8
161					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderung aus Dienstleistungen	-	-	-	-	-
169					
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-	-	-	-	-
171					
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-	-	-	-	-
179					
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	212.673,19	212.673,19	-	-	-
178					
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-
Summe	212.673,19	212.673,19	-	-	-

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlage 25
zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik

Verbindlichkeitspiegel

1 ²	Art der Verbindlichkeit ¹	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
2	3	4	5	6	8	
30	4.1 Anleihen	-	-	-	-	-
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-	-	-	-
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-	-	-	-	-
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-	-	-	-	-
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	-
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-	-	-	-	-
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	100,00	100,00	-	-	-
	Summe	100,00	100,00	-	-	-
	Nachrichtlich					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondervermögen ³ mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten					
	- aus Krediten Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

³ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)